

die sonst ihm gesteckten Grenzen „leges statuta et consuetudines“ überschreiten, auch bei der Heimlichkeit der Delicta „promptior ad inferendam torturam“ sein.²⁶⁵⁾ Der schon von den Röllnern berührte Zweifel, daß man socium nicht contra socium peinlich befragen dürfe, wird ebenfalls mit dem Hinweis auf die Heimlichkeit und Schwere der Verbrechen beseitigt und noch andere juristische Fragen werden in gleichem Sinne erledigt. So soll eigentlich bei wohl beleumundeten Personen dem Eingriff gegen sie erst ein diffamatio vorausgehen; indessen, meint die Facultät, die Frauen waren nicht gerade bonae famae, es steht nur fest, daß sie nicht malae famae gewesen sind: und die bona fama schützt sie nur, wenn die Indicien gegen sie nicht stärker ausfallen, als ihr Ruf. Ferner: daß zur Aussage eines socius gegen einen Anderen, um diesen torquieren zu können, alia praesumptio concurririeren müsse, treffe wiederum bei occulta crimina nicht zu und eine Beeidigung jener Aussagen sei entbehrlich, weil die Tortur loco juramenti sei und die Mehrheit der Zeugen sie überflüssig mache.

Mit besonderer Gründlichkeit behandelt Dr. Winkelmann die erste Frage. Ihm liegt es besonders daran, das Verfahren Herzog Erich's, namentlich daß er wider die Regel mit der Tortur begonnen hatte, die doch ein „abscheulich erschrecklich Ding“ sei und der Abhauung der Hand juristisch gleichstehe, zu rechtfertigen. Er vindiciert in dieser Hinsicht, nachdem er umständlich festgestellt hat, daß wirklich ein Majestätsverbrechen an Erich als einem Reichsfürsten habe begangen werden können,²⁶⁶⁾ vielfach seinem Lehrer, dem jüngeren Marianus Socinus folgend, den Territorialherren dieselbe Macht, wie sie der Kaiser ihnen gegenüber habe, in ihren Ländern gegenüber ihren Unterthanen, so vor Allem in der Blutgerichtsbarkeit. Der Fürst, meint er, könne danach sogar dem positiven Recht „ohne Grund“ derogiren, also die Sollennitäten der Gerichtshändel, soweit sie

²⁶⁵⁾ Vgl. schon oben das Gutachten von Kirchhoff und Albinus: S. 67. — ²⁶⁶⁾ „Ecquid,“ ruft er aus (S. 22), „igitur censebimus nostros inferiores quam Italiae Barones et Duces,“ welche die italienischen Juristen als Objecte des Delictes betrachteten.